

VERLAUTBARUNG DER GRUNDUMLAGEN FÜR 2022

Gemäß § 141 Abs 5 Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG, BGBl I Nr 103/1998 idF BGBl I Nr 27/2021, iVm § 36 Abs 3 Geschäftsordnung der WKÖ wird verlautbart:

Die Fachgruppen der Wirtschaftskammer Kärnten (Landesinnungen, Landesgremien) haben für das Jahr 2022 die in der nachfolgenden Aufstellung enthaltenen Grundumlagen gemäß § 123 Abs 3 WKG beschlossen.

Die Beschlussfassung der Grundumlage bei den Fachvertretungen erfolgte gemäß § 123 Abs 5 WKG durch die entsprechenden Fachverbände.

Die Beschlüsse der Fachverbände wurden im Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 24. November 2021, die Beschlüsse der Fachgruppen am 14. Dezember 2021 vom Präsidium der Wirtschaftskammer Kärnten genehmigt. Der Präsident der Wirtschaftskammer Kärnten hat am 17.12.2021 im Dringlichkeitswege gegen nachträgliche Genehmigung durch das Präsidium für die FG Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie den Genehmigungsbeschluss erteilt.

Gemeinsame Bestimmungen für alle Fachorganisationen

Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs 12 WKG:

„Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten, sofern diese Rechtsfolge im Beschluss der zuständigen Fachorganisation über die Grundumlage nicht ausgeschlossen wird.“

Ruhensatz gemäß § 123 Abs 9, 2. Satz WKG:

„Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten.“

Weitere Bestimmungen des § 123 Abs 9 WKG:

Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.“

„Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe (Fachverband) nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.“

SPARTE GEWERBE UND HANDWERK

101	LI Bau Beschluss der Fachgruppentagung am 10.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) unabhängig von Stufen. Die Grundumlage beträgt mindestens: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: 	0,150% € 350,00 € 175,00
103	LI Dachdecker, Glaser und Spengler Beschluss der Fachgruppentagung am 19.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: 	€ 340,00 0,30% € 2 100,00 € 170,00
104	LI Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker Beschluss der Fachgruppentagung am 25.08.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: 	€ 420,00 0,80% € 3 420,00 € 210,00

<p>105</p>	<p>LI Maler und Tapezierer</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Maler - Tapezierer - alle Sonstigen <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Maler - Tapezierer - alle Sonstigen <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 180,00</p> <p>€ 308,00</p> <p>€ 125,00</p> <p>1,20%</p> <p>0,20%</p> <p>0,20%</p> <p>€ 2 700,00</p> <p>€ 62,50</p>
<p>106</p>	<p>LI Bauhilfsgewerbe</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 28.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Bauhilfsgewerbe - Betonwarenerzeuger - Erzeuger von Baustoffen aller Art und Gartendekor - Steinbruchunternehmer - Sand-, Kies- und Schottererzeuger - Bodenleger - Pflasterer - Steinmetze - alle Sonstigen <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Bauhilfsgewerbe - Betonwarenerzeuger - Erzeuger von Baustoffen aller Art und Gartendekor - Steinbruchunternehmer - Sand-, Kies- und Schottererzeuger - Bodenleger - Pflasterer - Steinmetze - alle Sonstigen <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 149,00</p> <p>€ 263,00</p> <p>€ 149,00</p> <p>€ 215,00</p> <p>€ 215,00</p> <p>€ 280,00</p> <p>€ 230,00</p> <p>€ 355,00</p> <p>€ 149,00</p> <p>0,35%</p> <p>0,35%</p> <p>0,35%</p> <p>0,35%</p> <p>0,35%</p> <p>0,60%</p> <p>0,00%</p> <p>0,70%</p> <p>0,35%</p> <p>€ 1 600,00</p> <p>€ 74,50</p>

<p>107</p>	<p>LI Holzbau</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 13.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 730,00</p> <p>0,65%</p> <p>€ 4 500,00</p> <p>€ 365,00</p>
<p>108</p>	<p>LI Tischler und Holzgestalter</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 28.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 335,00</p> <p>0,70%</p> <p>€ 167,50</p>
<p>110</p>	<p>LI Metalltechnik</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 29.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 160,00</p> <p>50,00%</p> <p>0,12%</p> <p>€ 5 000,00</p> <p>€ 80,00</p>
<p>111</p>	<p>LI Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 29.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 200,00</p> <p>0,22%</p> <p>€ 1 200,00</p> <p>€ 100,00</p>

<p>112</p>	<p>LI Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 29.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Höchstens: <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 194,00</p> <p>0,09%</p> <p>€ 5 000,00</p> <p>€ 97,00</p>
<p>113</p>	<p>FV Kunststoffverarbeiter</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 01.06.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro Mitglied ein fester Betrag • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 175,00</p> <p>0,10%</p> <p>€ 87,00</p>
<p>114</p>	<p>LI Mechatroniker</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 29.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 189,00</p> <p>50,00%</p> <p>0,10%</p> <p>€ 1 500,00</p> <p>€ 94,50</p>
<p>115</p>	<p>LI Fahrzeugtechnik</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 02.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 229,00</p> <p>0,00%</p> <p>€ 114,50</p>

	<ul style="list-style-type: none"> 11. Bedrucken von Web-, Strick- und Wirkwaren 12. Tamburierer 13. Spitzenklöppler 14. Maschinstricker, Handstricker 15. Wirker 16. Weber (Tuchmacher) 17. Fleckerlteppich-Weber 18. Bänderzeuger 19. Teppichknüpfer 20. Teppichreparatur 21. Posamentierer 22. Schnur- und Börtelmacher 23. Gold- und Silberdrahtzieher 24. Gold- und Silberplattner und -spinner 25. Woll- und Seidenadjustierer 26. Erzeuger von Perl- und Schuhaufputz 27. Seiler 28. Inhaber gewerblicher Spinnereien 29. Kunststopfer 30. Repassierer 31. Plissierer 32. Stoffknopferzeuger sowie 33. Lampenschirmerzeugung aus textilem Material 	
	<p>d) Textilreiniger, Wäscher und Färber, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Textilreiniger 2. Färber 3. Teppichreiniger und -aufbewahrer 4. Reinigen von Polstermöbeln und nicht festverlegten Teppichen 5. Appreteure 6. Zeugdrucker 7. Tuchscherer 8. Wollwäscher 9. Webwarensenger 10. Schal- und Bandausschneider 11. Wäscher 12. Wäschebügler 13. Heißmangler 14. Wäscheroller 15. Wäscheverleiher 16. Bleicher 17. Vorhangappreteure 18. Übernahmestellen für Textilreinigung 19. Waschen und Färben 20. Mietwaschküchen 21. Münzkleiderreinigung sowie 22. Tiefenreinigung von Matratzen <p>sowie aller Sonstigen festgelegt:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> • Als Bemessungsgrundlage für die Grundumlagen werden pro Berufszweig folgende festen Beträge festgelegt: <ul style="list-style-type: none"> a) Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler b) Bekleidungsgerber c) Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler d) Textilreiniger, Wäscher und Färber 	<ul style="list-style-type: none"> € 300,00 € 166,00 € 160,00 € 249,00
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anzahl der Betriebsstätten in diesen Berufszweigen mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig 	<ul style="list-style-type: none"> € 0,00

	<p>Beschluss des Landesinnungsausschusses am 01.12.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Die Sozialversicherungssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz für die Berufszweige: <ul style="list-style-type: none"> a) Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler b) Bekleidungsgewerbe c) Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler d) Textilreiniger, Wäscher und Färber ● Keine Staffelung nach der Rechtsform ● Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte. <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,00%</p> <p>0,50%</p> <p>0,05%</p> <p>0,40%</p>
--	--	--	---

<p>118</p>	<p>LI Gesundheitsberufe</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 05.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> a) Augenoptiker b) Kontaktlinsenoptiker c) Hörakustiker d) Orthopädietechniker e) Bandagisten f) Schuhmacher g) Orthopädienschuhmacher h) Zahntechniker i) Miederwarenerzeuger • zuzüglich ein Anteil an der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in % in den Berufszweigen <ul style="list-style-type: none"> a) Augenoptiker b) Kontaktlinsenoptiker c) Hörakustiker d) Orthopädietechniker e) Bandagisten f) Schuhmacher g) Orthopädienschuhmacher h) Zahntechniker i) Miederwarenerzeuger <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhe alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 355,00</p> <p>€ 355,00</p> <p>€ 160,00</p> <p>€ 245,00</p> <p>€ 245,00</p> <p>€ 298,00</p> <p>€ 486,00</p> <p>€ 410,00</p> <p>€ 160,00</p> <p>0,50%</p> <p>0,50%</p> <p>0,60%</p> <p>0,20%</p> <p>0,20%</p> <p>0,00%</p> <p>0,00%</p> <p>0,90%</p> <p>0,20%</p> <p>€ 80,00</p>
<p>119</p>	<p>LI Lebensmittelgewerbe</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ein fester Betrag für die Berufszweige der Bäcker, Fleischer, Konditoren, Müller und Mischfuttererzeuger, Nahrungs- und Genussmittelgewerbe in der Höhe von • Die Anzahl der Betriebsstätten in den Berufszweigen Bäcker, Fleischer, Konditoren, Müller und Mischfuttererzeuger, Nahrungs- und Genussmittelgewerbe mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig: <ul style="list-style-type: none"> Berufszweig der Bäcker Berufszweig der Fleischer Berufszweig der Konditoren Berufszweig der Müller und Mischfuttererzeuger Berufszweig der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres für die Berufszweige Bäcker, Fleischer, Konditoren, Müller und Mischfuttererzeuger, Nahrungs- und Genussmittelgewerbe: <ul style="list-style-type: none"> Berufszweig der Bäcker Berufszweig der Fleischer Berufszweig der Konditoren Berufszweig der Müller und Mischfuttererzeuger Berufszweig der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe • Die Vermahlungsmenge und davon 0,00 Euro pro Jahrestonne, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird. • Die Futtermittel-Produktionsmenge einheitlich (ohne Differenzierung nach Produktkategorie) und davon 0,00 Euro pro Jahrestonne, wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird. • Die angelieferte Rohmilch und davon ein nach der Menge gestaffelter Betrag, wobei die nach der Milchmeldeverordnung verpflichtende Meldung an die Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird: <ul style="list-style-type: none"> Bis 500.000 kg Verarbeitungsmenge pro Jahr Über 500.000 kg Verarbeitungsmenge pro Jahr 	<p>€ 0,00</p> <p>€ 180,00</p> <p>€ 325,00</p> <p>€ 322,00</p> <p>€ 210,00</p> <p>€ 170,00</p> <p>0,30%</p> <p>0,50%</p> <p>0,00%</p> <p>0,00%</p> <p>0,00%</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 180,00</p> <p>€ 5 400,00</p>

	<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 29.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 85,00</p>
<p>120</p>	<p>LI Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 11.11.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Als einheitliche Bemessungsgrundlage für die Grundumlagen werden pro Berufszweig: <ul style="list-style-type: none"> a) Kosmetiker, b) Handpfleger, c) Masseure, d) Fußpfleger, e) Modellieren von Fingernägeln (Nagelstudio - Teilgewerbe), f) Heilmasseure, g) Piercer, h) Tätowierer, i) Visagisten, j) Schlankheitsstudios, k) Massagen nach ganzheitlich in sich geschlossenen Systemen (wie zB Shiatsu, Ayurveda, Tuina), l) Permanentmakeup, m) Kosmetische Wickeltechniken sowie n) Haarentfernung mittels Harz, Lichtquellen, usw o) sowie aller Sonstigen gestgelegt: • Ein fester Betrag für diese Berufszweige mit jeweils € 18,00 • Die Anzahl der Betriebsstätten in diesen Berufszweigen mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte € 187,00 • Ein Abschlag für die 2. Betriebsstätte oder für weitere Betriebsstätten € 25,00 • Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des vorangegangenen Jahres und davon ein Promillesatz 4,00 Promille <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von 102,50 Euro (halbe Höhe des geringsten Mindestbetrages) zu entrichten.</p>	<p>€ 102,50</p>
<p>121</p>	<p>LI Gärtner und Floristen</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 24.08.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. € 490,00 • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) 0,44% <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 245,00</p>	<p>€ 245,00</p>

<p>122</p>	<p>LI Berufsfotografen</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 15.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) • Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter einen festen Betrag. • Pro zum 31.12. des Vorjahres, außerhalb der Betriebsstätte, aufgestellten Passbildautomaten, automatischen Bildbearbeitungs- und -ausgabegeräten ein fester Betrag. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 210,00</p> <p>0,00%</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 105,00</p>
<p>123</p>	<p>LI chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden und Gebäudereiniger</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 22.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 145,00</p> <p>100,00%</p> <p>0,00%</p> <p>€ 72,50</p>
<p>124</p>	<p>LI Friseure</p> <p>Beschluss des Landesinnungsausschusses am 29.11.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 350,00</p> <p>0,00%</p> <p>€ 175,00</p>
<p>125A</p>	<p>LI Rauchfangkehrer</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 01.07.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) • Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter einen festen Betrag. <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 956,00</p> <p>0,00%</p> <p>€ 41,00</p> <p>€ 478,00</p>

<p>125B</p>	<p>LI Bestatter</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 20.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. BKG Bestattung Kärnten GmbH - ein fixer Betrag pro Betriebsstätte € 740,00 PAX Bestattungs- und Grabstättenfachbetrieb GmbH - ein fixer Betrag pro Betriebsstätte € 740,00 • Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) 0,00% • Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter einen festen Betrag. € 0,00 • Pro Sterbefall des vorangegangenen Kalenderjahres ein fester Betrag. Sterbefälle werden jenem Bestattungsunternehmen zugerechnet, das den Bestattungssarg an den „Endabnehmer“ (Auftraggeber) verkauft <p>Feste Beträge sind für juristische Personen - ausgenommen BKG Bestattung Kärnten GmbH und PAX Bestattungs- und Grabstättenfachbetrieb GmbH - zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 145,00</p>	<p>€ 290,00</p> <p>€ 740,00</p> <p>€ 740,00</p> <p>0,00%</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 145,00</p>
<p>126</p>	<p>LI gewerbliche Dienstleister</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 28.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: 50,00% <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 54,00</p>	<p>€ 108,00</p> <p>50,00%</p> <p>€ 54,00</p>
<p>127</p>	<p>LI Personenberatung und Personenbetreuung</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 28.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Lebens- und Sozialberater € 108,00 - Organisation von Personenbetreuung € 108,00 - Selbstständige Personenbetreuer € 72,00 Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 36,00</p>	<p>€ 108,00</p> <p>€ 108,00</p> <p>€ 72,00</p> <p>€ 36,00</p>

128	LI persönliche Dienstleister	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 108,00
			<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 09.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>
129	FV Film- und Musikwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes. Mindestens jedoch: <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	0,4550%
			<p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 20.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>

SPARTE INDUSTRIE

201	FV Bergwerke und Stahl	<ul style="list-style-type: none"> Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	1,30 Promille € 65,00
			<p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 17.05.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>
202	FV Mineralölindustrie	<ul style="list-style-type: none"> Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	1,45 Promille € 65,00
			<p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 09.06.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>
203	FV Stein- und keramische Industrie	<ul style="list-style-type: none"> Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme Vorjahres Mindestbetrag <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	3,35 Promille € 65,00
			<p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 02.06.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>

<p>204</p>	<p>FV Glasindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 28.04.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>1,59 Promille € 65,00</p> <p>€ 32,50</p>
<p>205</p>	<p>FV Chemische Industrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 08.04.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag • Sondergrundumlage Beschluss des Präsidenten der Wirtschaftskammer Kärnten im Dringlichkeitswege vom 14.11.2018 <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>1,75 Promille € 80,00</p> <p>0,15 Promille</p> <p>€ 40,00</p>
<p>206</p>	<p>FV Papierindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 18.05.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>1,50 Promille € 65,00</p> <p>€ 32,50</p>
<p>207</p>	<p>FV der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 20.05.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>2,55 Promille</p> <p>€ 65,00</p> <p>€ 32,50</p>

<p>209</p>	<p>FV Bauindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 08.06.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>1. Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen • Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen <p>2. Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN*) gem §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) - davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder, die dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen • Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen <p>3. Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme - davon ein Promillesatz für folgende Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder, die dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen • Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen <p>Mindestbetrag</p> <p>* Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGE befinden. Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 2 180,19</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 2 180,19</p> <p>€ 0,00</p> <p>0,40%</p> <p>0,40%</p> <p>0,00%</p> <p>0,00%</p> <p>0,00%</p> <p>0,00%</p> <p>0,40%</p> <p>0,40%</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p>
<p>210</p>	<p>FG Holzindustrie</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 07.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Sägeindustrie und • für die Holzverarbeitende Industrie und alle anderen Unternehmen der Holzindustrie Kärnten der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestumlage • 0,25 Euro pro Festmeter Rundholzeinsatz des vorangegangenen Jahres (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem ÖHU). Mindestumlage (bei einem Rundholzeinsatz von 1 - 132 FM) <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> <p>In diesem Fall und bei verpachteten Betrieben entfällt die Mindestumlage für den Rundholzeinsatz</p>	<p>3,00 Promille</p> <p>4,29 Promille</p> <p>€ 65,00</p> <p>€ 0,25</p> <p>€ 33,00</p> <p>€ 32,50</p>
<p>211</p>	<p>FV Nahrungs- und Genussmittelindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 26.05.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres <p>Mindestbetrag</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>3,45 Promille</p> <p>€ 65,00</p> <p>€ 32,50</p>

<p>212</p>	<p>FV Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 18.05.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres <ul style="list-style-type: none"> Berufsgruppe Bekleidungsindustrie 3,45 Promille Berufsgruppe Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebes geführt werden 1,85 Promille Berufsgruppe Textilindustrie 2,05 Promille Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie 1,95 Promille Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie 1,45 Promille • Mindestbetrag <ul style="list-style-type: none"> Berufsgruppe Bekleidungsindustrie € 223,00 Berufsgruppe Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebes geführt werden € 223,00 Berufsgruppe Textilindustrie € 150,00 Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie € 200,00 Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie € 70,00 <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 35,00</p>	<p>3,45 Promille</p> <p>1,85 Promille</p> <p>2,05 Promille</p> <p>1,95 Promille</p> <p>1,45 Promille</p> <p>€ 223,00</p> <p>€ 223,00</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 200,00</p> <p>€ 70,00</p> <p>€ 35,00</p>
<p>213</p>	<p>FV Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 18.05.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres 5,52 Promille Mindestbetrag € 150,00 <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 75,00</p>	<p>5,52 Promille</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 75,00</p>
<p>215</p>	<p>FV NE-Metallindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 01.06.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres 2,75 Promille Mindestbetrag € 65,00 <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 32,50</p>	<p>2,75 Promille</p> <p>€ 65,00</p> <p>€ 32,50</p>
<p>216</p>	<p>FV Metalltechnische Industrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 09.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für: <ul style="list-style-type: none"> Maschinen - und Metallwarenindustrie 0,75 Promille Gießereiindustrie 3,35 Promille Mindestbetrag € 65,00 <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 32,50</p>	<p>0,75 Promille</p> <p>3,35 Promille</p> <p>€ 65,00</p> <p>€ 32,50</p>

217	FV Fahrzeugindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses am 14.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	0,58 Promille € 65,00 € 32,50
218	FV Elektro- und Elektronik-industrie Beschluss des Fachverbandsausschusses am 28.06.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	1,00 Promille € 65,00 € 32,50

SPARTE HANDEL

301	LG Lebensmittelhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 22.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 97,00 € 48,50
302	LG Tabaktrafikanter Beschluss der Fachgruppentagung am 08.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Der mit Tabakwaren im vorangegangenen Jahr erzielte Bruttoumsatz und davon ein Hebesatz (in Prozent) nach Zuordnung zu folgenden Betriebsarten: <ul style="list-style-type: none"> - Tabakfachgeschäfte - Tabakverkaufsstellen - Tabakwarengroßhandel - alle Sonstigen Mindestens jedoch: € 20,00 Höchstens: € 3 000,00 • Der mit Produkten der Österreichischen Lotterien erzielte Bruttoumsatz und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in Prozent): 0,04% <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	0,07% 0,07% 0,07% 0,07% € 20,00 € 3 000,00 0,04% € 10,00

<p>303</p>	<p>LG Handel mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 22.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 120,00</p> <p>€ 60,00</p>
<p>304</p>	<p>LG Agrarhandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 24.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 100,00</p> <p>€ 50,00</p>
<p>305</p>	<p>LG Energiehandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 28.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 136,00</p> <p>€ 68,00</p>
<p>306</p>	<p>LG Markthandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 20.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 180,00</p> <p>€ 90,00</p>
<p>307</p>	<p>LG Außenhandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 27.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 110,00</p> <p>€ 55,00</p>
<p>308</p>	<p>LG Mode und Freizeitartikel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 29.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 90,00</p> <p>€ 45,00</p>

<p>309</p>	<p>LG Direktvertrieb</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 09.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 125,00</p> <p>€ 62,50</p>
<p>310</p>	<p>LG Papier und Spielwarenhandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 21.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft..</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 100,00</p> <p>€ 50,00</p>
<p>311</p>	<p>LG Handelsagenten</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 10.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 134,00</p> <p>€ 67,00</p>
<p>312</p>	<p>LG Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 146,00</p> <p>€ 73,00</p>
<p>313</p>	<p>LG Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 14.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 100,00</p> <p>€ 50,00</p>
<p>314</p>	<p>LG Maschinen- und Technologiehandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 07.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 90,00</p> <p>€ 45,00</p>

<p>315</p>	<p>LG Fahrzeughandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 22.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 188,00</p> <p>€ 94,00</p>
<p>316</p>	<p>BG Foto-, Optik- und Medizinproduktehandel</p> <p>Beschluss des Bundesgremialausschusses am 31.05.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 110,00</p> <p>€ 55,00</p>
<p>317</p>	<p>LG Elektro- und Einrichtungsfachhandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09..2021 Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 125,00</p> <p>€ 62,50</p>
<p>318</p>	<p>LG Versand-, Internet- und allgemeiner Handel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 98,00</p> <p>€ 49,00</p>
<p>320</p>	<p>LG Versicherungsagenten</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 20.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 180,00</p> <p>€ 90,00</p>

SPARTE BANK UND VERSICHERUNG

401	FV Banken und Bankiers	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten: Betriebsart Banken und Bankiers Betriebsart Casinos Austria AG Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband • Die Bruttospielerträge der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten: Betriebsart Banken und Bankiers Betriebsart Casinos Austria AG Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband • Die Bruttospielerträge der Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten: Betriebsart Banken und Bankiers Betriebsart Casinos Austria AG Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband • Die Bruttospielerträge der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten: Betriebsart Banken und Bankiers Betriebsart Casinos Austria AG Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband <p style="margin-left: 40px;">Mindestbetrag</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>1,094 Promille 0,000 Promille 0,000 Promille 0,000 Promille 1,094 Promille</p> <p>0,000 Promille 0,302 Promille 0,000 Promille 0,000 Promille 0,000 Promille</p> <p>0,000 Promille 0,000 Promille 0,238 Promille 0,000 Promille 0,000 Promille</p> <p>0,000 Promille 0,000 Promille 0,000 Promille 0,283 Promille 0,000 Promille</p> <p style="text-align: right;">€ 7,00</p> <p style="text-align: right;">€ 3,50</p>
402	FV Sparkassen	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>1,041 Promille € 7,00</p> <p style="text-align: right;">€ 3,00</p>
403	Volksbanken	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>1,225 Promille € 0,00</p> <p style="text-align: right;">€ 0,00</p>

<p>404</p>	<p>FV Raiffeisenbanken</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 27.05.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>1,200 Promille € 0,00</p> <p>€ 0,00</p>
<p>405</p>	<p>FV Landes-Hypothekenbanken</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 10.06.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>3,60 Promille € 100,00</p> <p>€ 50,00</p>
<p>406</p>	<p>FV Versicherungsunternehmen</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 05.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres exkl Provisionen für: <ul style="list-style-type: none"> - Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit - alle übrigen Versicherungsunternehmen • Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagevorschrift zweivorangegangenen Jahr für: <ul style="list-style-type: none"> - Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung Mindestbetrag Höchstbetrag - Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung - alle übrigen Versicherungsunternehmen <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,00 Promille 1,05 Promille</p> <p>4,60 Promille € 25,44 € 7 000,00</p> <p>0,00 Promille 0,00 Promille</p> <p>€ 10,00</p>
<p>407</p>	<p>FV Pensionskassen</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 11.06.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro Pensionskasse ein fester Betrag der Höhe nach differenziert <ul style="list-style-type: none"> überbetriebliche betriebliche alle sonstigen pro Mio Euro Deckungsrückstellung pro Mio Euro an laufenden Beiträgen <p>Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird für betriebliche Pensionskassen ausgeschlossen.</p>	<p>€ 13 000,00 € 6 500,00 € 6 500,00 € 13,72 € 393,60</p>

SPARTE TRANSPORT UND VERKEHR

501	FV Schienenbahnen	<ul style="list-style-type: none"> ● Pro Mitglied ein fester Betrag ● Die sozialversicherungspflichtige Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgender Zuordnung der Mitgliedsunternehmen pro nachstehender Stufe: <ul style="list-style-type: none"> - für Mitgliedsunternehmen im fachlichen Geltungsbereich eines Kollektivvertrages des Fachverbandes <ul style="list-style-type: none"> Stufe 1: bis € 15 Mio 0,090% Stufe 2: von € 15 Mio bis € 30 Mio 0,090% Stufe 3: mehr als € 30 Mio 0,030% - alle Sonstigen <ul style="list-style-type: none"> Stufe 1: bis € 15 Mio 0,090% Stufe 2: von € 15 Mio bis € 30 Mio 0,090% Stufe 3: mehr als € 30 Mio 0,030% <p>Die sich in der jeweiligen Stufe unter Anwendung des jeweiligen Prozentsatzes ergebenden Beträge sind zu addieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Pro zum 31.12. des Vorjahres im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung Beschäftigtem ein fester Betrag € 35,00 <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 175,00</p>	<p>€ 350,00</p>
Beschluss des Fachverbandsausschusses am 21.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.			
502	FG Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmen	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten (Bus, Luft, Schiff):</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz € 0,00 b. Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Kraftverkehrsgesetz € 0,00 c. Luftverkehrsunternehmen gem VO (EWG) 2407/92 bzw 1008/08 € 304,00 d. Luftverkehrsunternehmen gem § 102 Luftfahrtgesetz € 122,00 e. Flugplätze € 2 290,00 <ul style="list-style-type: none"> i. Flughäfen € 0,00 ii. Flugfelder € 0,00 f. Repräsentanzen von Luftfahrtverkehrsunternehmen € 0,00 g. Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge) € 61,00 h. Flugschulen € 122,00 i. Beförderung mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (zB Paragleiter Ballon) € 61,00 j. Führung von Hilfsbetrieben durch oder für Luftfahrtunternehmen (zB Bodenabfertigungsunternehmen) € 61,00 k. Gewerbsmäßige Personen- und Frachtschifffahrt <ul style="list-style-type: none"> i. auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote) € 0,00 ii. Donauschifffahrt (auf der gesamten Donau) € 0,00 iii. Donauschifffahrt (beschränkt auf ein Bundesland) € 0,00 l. Überfahren <ul style="list-style-type: none"> i. Seilfähren € 0,00 ii. Motorbootfähren € 0,00 iii. Zillenüberfahren € 0,00 m. Floßfahrt, Rafting € 77,00 n. Hochseeschifffahrt € 0,00 o. Hafengebiete/Umschlagbetriebe € 0,00 p. Segelschulen € 133,00 q. Schiffsführerschulen/Motorbootschulen € 125,00 r. Vermietung von Schiffen € 125,00 s. Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt (zB Vertretung von Schifffahrtsunternehmen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs 1 Z 7 Schifffahrtsgesetz) € 0,00 t. alle anderen Betriebsarten € 61,00 	<p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 304,00</p> <p>€ 122,00</p> <p>€ 2 290,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 61,00</p> <p>€ 122,00</p> <p>€ 61,00</p> <p>€ 61,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 77,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 133,00</p> <p>€ 125,00</p> <p>€ 125,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 61,00</p>

		<p>Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu bezahlen; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten. Unter Betriebsstätte ist jede örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient, zu verstehen. Als Betriebsstätten gelten insbesondere: die Stätten, an denen sich die Geschäftsleitung befindet, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Ein- und Verkaufsstellen sowie die beim Betrieb einer nicht bundesländerüberschreitenden Kraftfahrlinie dafür verwendeten Infrastruktureinrichtungen.</p> <p>2. Pro Fahrzeug als "Betriebsmittel" ein Betrag für folgende Klassen:</p> <p>Klasse 1 (Bus) Pro KFZ (Omnibus) lt Konzessionsumfang gem Gelegenheitsverkehrsgesetz € 88,00 Pro eingesetztem Kraftfahrzeug (Omnibus) gemäß Kraftfahrzeuggesetz € 88,00</p> <p>Klasse 2 (Luft) a. einmotorig, bis 2.000 kg € 0,00 b. einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg € 0,00 c. mehrmotorig, bis 5.700 kg € 0,00 d. ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg € 0,00 e. mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg € 0,00 f. mehrmotorig, mehr als 20.000 kg € 0,00 g. Pro Drehflügler (Hubschrauber) € 0,00 h. Pro Motorsegler € 0,00 i. Pro nicht motorisiertem Luftfahrzeug € 0,00 Basis der Verschreibung gemäß § 123 WKG für die Klasse 2a. bis 2h. ist das Luftfahrzeugregister der Republik Österreich zum 01.01. eines jeweiligen Jahres.</p> <p>Klasse 3 (Schiff) Pro Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz: a. bis 12 Personen Beförderungskapazität € 74,00 b. 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität € 99,00 c. 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität € 147,00 d. 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität € 185,00 e. 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität € 235,00 f. über 400 Personen Beförderungskapazität € 285,00 g. Frachtschiff € 0,00</p> <p>Klasse 4 (alle Sonstigen) Pro Fahrzeug als eingesetztes Betriebsmittel, das nicht unter die Klasse 1, 2 und /oder Klasse 3 fällt € 77,00</p> <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Fahrzeugen als Betriebsmittel mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 4) bzw innerhalb der Klassen 1 bis 4 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge oder jeweiligen Beträge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten:</p>	
	<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 28.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>		<p>€ 30,50</p>

<p>503</p>	<p>FG Seilbahnen</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 15.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ein fester Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig: I. Kabinenbahnen und Kombilifte € 1 600,00 II. Sesselbahnen/- lifte mit 2 Kategorien <ul style="list-style-type: none"> 1er € 600,00 2er € 700,00 3er € 700,00 4er € 1 000,00 6er € 1 000,00 ab 8er € 1 000,00 III Schlepplifte mit 2 Kategorien <ul style="list-style-type: none"> bis 300 m € 200,00 ab 300 m € 340,00 IV. Bandförderer € 200,00 V. Sonstige € 1 000,00 Nach der Anzahl der Beschäftigten im Unternehmen mit mehreren Kategorien ein fester Betrag € 0,00 Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte. Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhe alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten: € 100,00 	
<p>504</p>	<p>FG Spedition und Logistik</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> I. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein fester Betrag <ul style="list-style-type: none"> 1. Spedition € 320,00 2. Transportagenturen € 269,00 3. Lagerei € 210,00 4. Verladergewerbe € 210,00 5. Frachtenreklamationsbüro € 210,00 6. Sonstige Betriebe € 210,00 II. Pro Betriebsstätte je Betriebsart gemäß Punkt I. ein variabler Betrag nach der Anzahl der Beschäftigten: <ul style="list-style-type: none"> 0 bis 5 € 0,00 6 bis 10 € 0,00 11 bis 25 € 0,00 26 bis 50 € 0,00 51 bis 100 € 0,00 101 bis 200 € 0,00 201 bis 300 € 0,00 301 bis 400 € 0,00 über 400 € 0,00 III Mehrere Betriebsarten <ul style="list-style-type: none"> Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Grundumlagenbetrag zu bezahlen. Bei gleich hohen Beträgen ist die Grundumlage pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhe alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten: € 105,00 	

<p>505</p>	<p>FG Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Beförderungsklassen</p> <p>Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen (PKW) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxi-, Mietwagen-, Gästewagengewerbe) € 0,00</p> <p>Klasse 2: Gewerbsmäßige Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers (Kraftfahrzeugverleih) € 246,00</p> <p>Klasse 3: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fiaker- und Pferdewagen € 63,00</p> <p>Klasse 4: Alle sonstigen Personenbeförderungen € 123,00</p> <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Klassen (Klasse 1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag davon, und bei gleich hohen Beträgen nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.</p> <p>2. Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Klassen:</p> <p>Klasse 1:</p> <p>a. Pro Kraftfahrzeug lt Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Mietwagengewerbe € 95,00</p> <p>b. Pro Kraftfahrzeug lt Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Taxigewerbe € 95,00</p> <p>c. Pro Kraftfahrzeug lt Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Gästewagengewerbe € 95,00</p> <p>Bei Vorliegen von zwei oder mehreren Konzessionen auch an einer Betriebsstätte sind die Anzahl der Kraftfahrzeuge aus den Konzessionen zusammenzuzählen.</p> <p>Klasse 2: Pro Kraftfahrzeug, das lt KFG zum Vermieten ohne Beistellung eines Lenkers zugelassen ist (Kraftfahrzeugverleih) € 0,00</p> <p>Klasse 3: Pro Beförderungsmittel für das Fiaker- und Pferdewagengewerbe lt Konzessionsumfang € 0,00</p> <p>Klasse 4: Pro eingesetztem Beförderungsmittel für alle sonstigen Personenbeförderungen € 0,00</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten: € 31,50</p>	
<p>506</p>	<p>FG Güterbeförderungsgewerbe</p>	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Güterbeförderungen:</p> <p>Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt € 120,00</p> <p>Klasse 2.1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt bei uneingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln € 150,00</p> <p>Klasse 2.2: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt bei eingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln € 150,00</p> <p>Klasse 3: Alle sonstigen Güterbeförderungen € 36,00</p>	

	<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 09.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Unbeschadet des § 123 Abs 7 WKG ist bei Zusammentreffen von Güterbeförderungen mehrerer Klassen (Klasse 1 - 3) an einer Betriebsstätte nur der höchste Grundumlagenbetrag zu bezahlen. Bei gleich hohen Grundumlagen wird die Grundumlage pro Betriebsstätte nur einmal vorgeschrieben.</p> <p>2. Pro Beförderungsmittel ein fester Betrag ach dem Umfang: Klasse 1: Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang für Güterbeförderungen im innerstaatlichen Verkehr (§2 Abs 2 Z 1 GütbefG) € 37,00 im grenzüberschreitenden Verkehr (§ 2 Abs 2 Z 2 GütbefG) € 37,00 Klasse 2: Pro Beförderungsmittel bei gewerbsmäßiger Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt € 0,00 Klasse 3: Pro Beförderungsmittel für Beförderungsdienstleistungen, die nicht unter Klasse 1 und/oder Klasse 2 fallen € 0,00</p> <p>Bei Zusammentreffen von Beförderungsmitteln mehrer Klassen (Klasse 1 bis 3) bzw innerhalb der Klasse 1 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhe alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten: € 18,00</p>	
507	<p>FV Fahrschulen und Allgemeiner Verkehr</p>	<p>1. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten und pro gemäß Kraftfahrzeuggesetz zu 31.12. des Vorjahres gemeldetem und genehmigten Standort und dafür ein fester Betrag für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Fahrschulen € 980,00 Mindestbetrag € 980,00 b) Fahrzeug und Transportbegleitung € 180,00 c) Presseagenturen € 180,00 d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen € 180,00 e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen € 180,00 f) Anbieter von Telematikdiensten € 180,00 g) leitungsgebundener Energietransport sowie € 180,00 h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet sind € 180,00 i) alles sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs € 180,00 Mindestbetrag für lit b) und lit i) € 180,00 <p>2. Die an die Österreichische Gesundheitskasse zu leistende Sozialversicherungsbetragssumme* (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Fahrschulen 0,0‰ b) Fahrzeug und Transportbegleitung 0,0‰ c) Presseagenturen 1,5‰ d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen 1,5‰ e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen 1,5‰ f) Anbieter von Telematikdiensten 1,5‰ g) leitungsgebundener Energietransport sowie 1,5‰ h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet sind 1,5‰ i) alles sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs 1,5‰ 	

	<p>Beschluss des Fachverbandausschusses am 17.06.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Sozialversicherungsbeitragssumme: *Sozialversicherungsbeitragssumme: An die Österreichische Gesundheitskasse zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Österreichischen Gesundheitskasse eingehobene Sonderbeiträge, wie z. B. der Wohnbauförderungsbeitrag, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 90,00</p>
<p>508</p>	<p>FG Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmen</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 29.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>I. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein fester Betrag</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Serviceunternehmung € 123,00 2. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) € 172,00 3. Garagenunternehmung <ul style="list-style-type: none"> a) Halten von Räumen (zB Hoch- und Tiefgaragen) € 0,00 b) Abstellflächen im Freien € 142,00 4. alle sonstigen Betriebsarten € 142,00 <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten (1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der feste Betrag pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten.</p> <p>II. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein variabler Betrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) nach Anzahl der Zapfauslässe bzw Bezugsauslässe <ul style="list-style-type: none"> 1 bis 3 Zapfauslässe bzw Bezugsauslässe € 0,00 4 bis 6 Zapfauslässe bzw Bezugsauslässe € 0,00 über 6 Zapfauslässe bzw Bezugsauslässe € 0,00 2. Garagenunternehmung <ul style="list-style-type: none"> a) Halten von Räumen (zB Hoch- und Tiefgaragen) nach Gesamteinstellfläche in m²: <ul style="list-style-type: none"> bis 200 m² bzw bis zu 8 Stellplätze € 142,00 bis 400 m² bzw bis zu 16 Stellplätze € 142,00 bis 800 m² bzw bis zu 32 Stellplätze € 204,00 bis 1.500 m² bzw bis zu 60 Stellplätze € 271,00 bis 3.000 m² bzw bis zu 120 Stellplätze € 271,00 über 3.000 m² bzw mehr als 120 Stellplätze € 271,00 b) Bewirtschaftung von freien Flächen pro m² und dafür ein fester Betrag pro m² € 0,00 <p>Für 2.a) und 2.b) gilt hinsichtlich der Umrechnung von Stellplatz in m²: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m² (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc) pro Stellplatz</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 61,50</p>

SPARTE TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT

<p>601</p>	<p>Gastronomie</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 21.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro Betriebsstätte ein fester Betrag • Ein weiterer Betrag je nach Anzahl der Plätze, die der Verabreichung bzw dem Ausschank gewidmet sind, gemäß nachfolgender Staffel: bis zu 50 Plätze 51 - 100 Plätze 101 - 200 Plätze 201 - 250 Plätze 251 - 300 Plätze 301 - 400 Plätze über 400 Plätze <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 250,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 125,00</p>
<p>602</p>	<p>FG Hotellerie</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 27.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Die Bettenanzahl und dafür ein Betrag gestaffelt nach folgenden Klassen Klasse 1 bis 25 Betten Klasse 2 bis 50 Betten Klasse 3 bis 100 Betten Klasse 4 bis 150 Betten Klasse 5 bis 200 Betten Klasse 6 bis 300 Betten Klasse 7 bis 400 Betten Klasse 8 bis 500 Betten Klasse 9 bis 600 Betten Klasse 10 bis 700 Betten Klasse 11 bis 1000 Betten Klasse 12 über 1000 Betten • Ein Betrag für klassifizierte Beherbergungsbetriebe und für nicht klassifizierte Beherbergungsbetriebe. Pro Betriebsstätte nach Klassen oder nach Klassen und Bettenanzahl <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 145,00</p> <p>€ 58,00 € 114,00 € 170,00 € 285,00 € 750,00 € 820,00 € 965,00 € 1 400,00 € 1 400,00 € 1 400,00 € 1 400,00 € 1 400,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 72,50</p>

<p>604</p>	<p>FG Reisebüros</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für jede Betriebsstätte ein fester Betrag • Ein weiterer Betrag je nach durchschnittlicher Anzahl der Beschäftigten <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 285,00 € 0,00</p> <p>€ 142,50</p>
<p>605</p>	<p>FV Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 25.05.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten: <ul style="list-style-type: none"> a) Schausteller b) Freizeitparks und Tierparks c) Theater, Varietés und Kabarettis d) Peepshows e) Schaubergwerke f) Veranstaltungszentren g) Zirkusse und Tierschauen h) Kino-Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen i) Kino-Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen j) Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Künstler (Künstleragenturen) k) Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler (Künstlermanagement) l) Vermittlung selbstständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen) m) Kartenbüros sowie n) sonstige Betriebsarten im Bereich der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe Mindestbetrag 2. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldetem Geschäft ein Betrag für folgende Kategorien: <ol style="list-style-type: none"> 1. Kindergeschäfte 2. Schieß- und Spielgeschäfte 3. Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter) 4. Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze über 12 Frontmeter) Mindestbetrag 3. Pro Vorführraum im Betrieb ein Betrag gestaffelt nach folgenden Personenzahlen: <ul style="list-style-type: none"> Vorführraum 0 bis 100 Personen Vorführraum 101 bis 350 Personen Vorführraum 351 bis 500 Personen Vorführraum 501 bis 1000 Personen Vorführraum 1001 bis 2000 Personen Vorführraum über 2000 Personen 4. Der Brutto Vorjahresumsatz aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und davon ein Hebesatz (Promillesatz) 5. Pro Saal zur Vorführung von Filmen aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und dafür ein fester Betrag: <p>Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 93,00 € 225,00 € 110,00 € 146,00 € 225,00 € 225,00 € 110,00 € 0,00 € 2 000,00 € 75,00 € 75,00 € 75,00 € 75,00 € 75,00 € 75,00</p> <p>€ 20,00 € 10,00 € 20,00 € 40,00 € 10,00</p> <p>€ 20,00 € 20,00 € 20,00 € 30,00 € 20,00 € 30,00</p> <p>0,00%</p> <p>€ 100,00</p> <p>€ 38,00</p>

606	FG Freizeit- und Sportbetriebe	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag je Berufszweig nach folgenden Gruppen:</p> <p>Gruppe 1: Wettbüros/Buchmacher/Totaliseure/Wettkommissäre/Wettvermittler € 75,00</p> <p>Gruppe 2: Spielbanken bzw Casinos (Glückspielgesetz) € 0,00</p> <p>Gruppe 3: Halten erlaubter Spiele in casinoähnlicher Form € 200,00</p> <p>Gruppe 4: Landesausspielungen mit Glückspielautomaten gem § 5 Glückspielgesetz € 0,00</p> <p>Gruppe 5: Campingplätze bis 150 Stellplätze € 75,00 Campingplätze über 150 Stellplätze € 150,00</p> <p>Gruppe 6: Halten von Unterhaltungsspielapparaten € 75,00</p> <p>Gruppe 7:</p> <p>Fremdenführer € 75,00</p> <p>Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter) € 75,00</p> <p>Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter) € 75,00</p> <p>Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberatern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeit) € 75,00</p> <p>Figurstudios € 75,00</p> <p>Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash € 75,00</p> <p>Gewerblicher Sportbetrieb - Bahnengolf € 75,00</p> <p>Gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz € 75,00</p> <p>Sonstige gewerbliche Sportbetriebe - Sportveranstaltungen € 75,00</p> <p>Pferde- und Reittrainer, Reitschulen € 75,00</p> <p>Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen € 75,00</p> <p>Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art € 75,00</p> <p>Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insb Segel- und Motorboote Segelschulen) € 75,00</p> <p>Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisation € 75,00</p> <p>Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler € 75,00</p> <p>Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Sportler € 75,00</p> <p>Durchführung von Veranstaltungen € 75,00</p> <p>Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen € 75,00</p> <p>Organisation und Durchführung von Führungen € 75,00</p> <p>Anbieten persönl. Dienste auf öffentlichen und nichtöffentlichen Plätzen- Platzdienstgewerbe € 75,00</p> <p>Tanzschulen € 75,00</p> <p>Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodelagenturen € 75,00</p> <p>Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung von Sponsoren) € 75,00</p> <p>Wettterminals (Wettannahmeautomaten) € 0,00</p> <p>Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von Billardtischen, Kegelbahnen, Darts-Scheiben) € 75,00</p> <p>Solarien und € 75,00</p> <p>alle sonstigen Berufszweige € 75,00</p> <p>2. Weitere Bemessungsgrundlagen und dafür je ein fester Betrag</p> <p>je Wettterminal (Wettannahme- und Wettvermittlungsautomaten sowie Wetteingabeapparate) € 50,00</p> <p>je Glückspielapparat € 31,00</p> <p>je Unterhaltungsspielapparat € 0,00</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 37,50</p>	
Beschluss der Fachgruppentagung am 29.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.			

<p>708</p>	<p>FV Buch- und Medienwirtschaft</p> <p>Beschluss des Fachverbandes am 20.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 199,00</p> <p>€ 99,50</p>
<p>709</p>	<p>Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 20.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro Mitglied ein fester Betrag <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 349,00</p> <p>€ 174,50</p>
<p>710</p>	<p>FV Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 06.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von 10 Millionen Euro • Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres für das über 10 Millionen Euro hinausgehende Beitragsvolumen <p>Mindestbetrag</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von 100,00 Euro</p>	<p>3,0‰</p> <p>0,5‰</p> <p>€ 400,00</p> <p>€ 100,00</p>